

80. 1. Ist der Thatbestand des §. 366 Ziff. 8 St.G.B.'s in dem der fahrlässigen Körperverletzung derartig enthalten, daß in jedem Falle die Nichtanwendbarkeit des §. 230 St.G.B.'s auch die des §. 366 Ziff. 8 bedingt?

2. Gehört zum Thatbestande der nach §. 366 Ziff. 8 strafbaren Übertretung eine Verschuldung des Thäters dahin, daß er die ungenügende Befestigung des aufgestellten Gegenstandes und demgemäß auch die gefährdrohende Stellung desselben bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen?

St.G.B. §§. 230. 366 Ziff. 8.

IV. Straffenat. Ur. v. 17. April 1888 g. J. Rep. 738/88.

I. Landgericht Biffa.

Der Angeklagte hatte behufs Vornahme eines auf seinem Hofe auszuführenden Baues angeordnet, daß ein Teil des den Hofraum umgebenden Bretterzaunes ausgehoben, auf der an den Zaun angrenzenden öffentlichen Straße aufgestellt und dort an den noch stehen bleibenden Teil des Zaunes angelehnt werde. Die Anordnung war befolgt, jedoch eine besondere Befestigung des losen Zaunteiles nicht vorgenommen worden. Durch einen heftigen Wind wurde derselbe nach der Straße zu umgeworfen, traf ein vorübergehendes Kind und fügte diesem einen Bruch des Beines zu.

Der Angeklagte, deshalb der fahrlässigen Körperverletzung angeklagt, wurde, zwar nicht aus den §§. 228, 230 St.G.B.'s, wohl aber aus §. 366 Biff. 8 a. a. O. verurteilt.

Seine Revision ist verworfen aus folgenden

Gründen:

1. Es ist der Revision nicht beizutreten, wenn sie den §. 366 Biff. 8 St.G.B.'s zuvörderst um deshalb als durch unrichtige Anwendung verlegt bezeichnet, weil der Thatbestand desselben wenigstens zum erheblichen Teile in dem des §. 230 St.G.B.'s enthalten, mithin bei der Nichtanwendbarkeit des letzteren Paragraphen auch die des ersteren gegeben sei. Allerdings findet sich in der Wissenschaft die Ansicht vertreten, daß wenn durch das Herabfallen oder Umstürzen des ungenügend befestigten Gegenstandes die Beschädigung eines Menschen herbeigeführt worden, regelmäßig der §. 230 a. a. O. zur Anwendung kommen werde. Indessen kann die Richtigkeit derselben unerörtert bleiben, da keinesfalls aus ihr zu folgern, daß umgekehrt durch die Unanwendbarkeit dieses Paragraphen auch die des §. 366 Biff. 8 bedingt werde. Die Revision gelangt zu dieser Folgerung nur dadurch, daß sie in den Thatbestand des letzteren Paragraphen ein subjektives Schuldmoment hineinträgt, das zur Erfüllung desselben nicht erforderlich ist. Sie geht nämlich davon aus, es falle der Thäter nur dann unter die Strafandrohung des Paragraphen, wenn er bei dem Aufstellen oder Aufhängen des Gegenstandes die Möglichkeit, daß durch das Umstürzen oder Herabfallen desselben jemand beschädigt werden könnte, hätte voraussehen können oder müssen. Diese Ansicht ist rechtsirrig. Die durch das Verbotsgesetz des Paragraphen getroffene Handlung gehört nicht zu den Gefährdungsdelikten, die sich mit der Möglichkeit einer konkreten Gefahr beschäftigen, noch zu den Fahrlässigkeitsvergehen,

welche den Eintritt einer Verletzung des in concreto gefährdeten Rechtsgutes voraussetzen; vielmehr behandelt der Paragraph die generelle Gefahr. Die Möglichkeit, daß überhaupt durch das Umstürzen oder Herabfallen irgend jemand beschädigt werden kann, ist der Grund und der eigentliche Gegenstand des Verbotes, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Möglichkeit eine wahrscheinliche ist, und ob der Thäter sich ihrer bewußt war oder hätte sein müssen. Daß die Norm des Paragraphen so auszulegen, und daß diese Auslegung der Absicht des Gesetzgebers entspricht, folgt nicht bloß aus dem Wortlaute des Paragraphen, sondern auch aus seiner Tendenz.

Dem es kann der Gesetzgeber nicht wollen, daß die Wirksamkeit des Verbotes und demgemäß die Zulässigkeit des Einschreitens der Sicherheitsbehörden zur Beseitigung eines in sich generelle Gefahr in sich bergenden Zustandes davon abhängig sei, ob der Thäter die Wahrscheinlichkeit der Gefährdung und den Eintritt des im Gesetze gedachten rechtswidrigen Erfolges als mögliche Folge des Aufstellens oder Aufhängens des Gegenstandes habe voraussehen können oder müssen, da sonst der Handhabung des Gesetzes schwerwiegende Hindernisse entgegengesetzt würden. Nicht Sache des Thäters, sondern Sache der Sicherheitsbehörden und schließlich des erkennenden Richters ist es und muß es sein, festzustellen, ob durch das Aufstellen oder Aufhängen die Voraussetzungen einer generellen Gefahr gegeben sind.

Hiernach ist die Verschiedenheit der §§. 230 und 366 Ziff. 8 St.G.B.'s darin zu erblicken, daß der erstere, indem er das Vorhandensein einer konkreten Gefahr und den Eintritt eines rechtswidrigen Erfolges voraussetzt, die Strafbarkeit der That von dem Vorhandensein des subjektiven Schuldmomentes abhängig macht, der andere dagegen denjenigen bedroht, der durch sein Handeln objektiv und ohne Rücksicht auf die Konkurrenz einer Verschulbung die Bedingungen einer generellen Gefahr gesetzt hat. Allerdings ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß zu dem Thatbestande des letzteren Paragraphen auch jenes subjektive Moment hinzutreten kann: indes ist dasselbe für den Thatbestand ohne Bedeutung und gewinnt erst Erheblichkeit, sobald die generelle Gefahr in eine konkrete übergegangen und insolgeßßen die Beschädigung eines Menschen eingetreten ist. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß bei dem Fehlen dieses subjektiven Momentes zwar der §. 230 a. a. O. trotz der eingetretenen Beschädigung eines Menschen unanwendbar wird,

nicht aber auch der §. 366 Ziff. 8, da für dessen Thatbestand der Eintritt jenes Erfolges ohne Bedeutung und höchstens für den Nachweis der generellen Gefahr von Erheblichkeit ist.

Hiermit fällt die erhobene Beschwerde.

2. Zur Begründung der getroffenen, die Anwendung des §. 230 St.G.B.'s ausschließenden Negativfeststellung, insbesondere zur Rechtfertigung ihrer Annahme, daß die Thatbestandsmerkmale einer strafbaren Fahrlässigkeit nicht erwiesen seien, hat die Vorinstanz ausgeführt, es habe der Angeklagte den Eintritt des rechtswidrigen Erfolges als eine mögliche Folge der Aufstellung des Baustückes insoweit voraussehen können, als er die Bauleitung einem Sachverständigen übertragen und deshalb hätte annehmen dürfen, daß derselbe alle durch den Bau veranlaßten Arbeiten sachgemäß und unter Beobachtung der nach allgemeinen Grundsätzen erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht ausführen würde. Daß die Vorinstanz diese Argumentation nicht auch zur Ausschließung des §. 366 Ziff. 8 a. a. O. verwertet habe, glaubt die Revision zum Gegenstande einer weiteren Rüge machen zu sollen. Sie geht bei der näheren Begründung derselben davon aus, daß der Angeklagte, selbst wenn ihm das Anweisen des Platzes zuzurechnen, doch für die Art der Aufstellung nicht verantwortlich gemacht werden könne, weil er die Arbeit einem Sachverständigen anvertraut gehabt, überdies aber bei deren Ausführung gar nicht einheimisch gewesen sei.

Auch dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Aus den geltend gemachten Thatsachen konnte doch nur der Schluß gezogen werden, daß der Angeklagte im Vertrauen auf die Kenntnis und Sorgfalt des Sachverständigen in dem irrigen Glauben gewesen, es sei die Aufstellung des Baustückes eine genügende und verstoße nicht gegen das Verbotsgesetz. Indessen wird, wie oben dargelegt, der Thatbestand des Paragraphen erfüllt, sobald der Mangel einer Befestigung oder die Mangelhaftigkeit der angebrachten Befestigung der aufgestellten Sache ein Umstürzen derselben als objektiv möglich erscheinen läßt und durch dieses Umstürzen die Beschädigung eines Menschen herbeigeführt werden kann. Diesem Thatbestande gegenüber ist es ohne Bedeutung, ob derjenige, der das Aufstellen selbst oder durch andere ausführt, sich in dem irrigen Glauben einer genügenden Befestigung befunden hat. Demgemäß konnte die Vorinstanz auch den von der Revision hervorgehobenen Umstand, daß der Maurermeister K. die Aufstellung des Baues ausdrück-

lich für gut erklärt habe, ohne Rechtsirrtum als unerheblich unberücksichtigt lassen.

Einen schließlichen Angriffspunkt entnimmt die Revision der festgestellten Thatsache, daß nicht der Angeklagte, sondern der Maurerpolier das Stück des Zaunes auf der Straße aufgestellt hat. Sie sucht auszuführen, daß nur derjenige sich strafbar mache, der den Gegenstand in gefahrbringender Weise aufstelle, nicht auch derjenige, der ihn in dieser Stellung belasse. Auch dieser Angriff geht fehl. Die Vorinstanz erachtet für erwiesen, daß der Angeklagte als Bauherr und Eigentümer des Zaunes die Aufstellung des ausgehobenen Teiles desselben auf der Straße an der ihm demnächst gegebenen Stelle angeordnet habe, daß somit der Platz, an welchem er aufgestellt worden, seinem Willen entsprochen. Ohne rechtlich zu irren, konnte die Vorinstanz auf diese Thatsachen die Annahme gründen, daß der Angeklagte im Sinne des Gesetzes als derjenige anzusehen sei, der unter Benutzung der Kräfte des Maurerpoliers und der Arbeiter die Aufstellung des Zaunstückes nach der öffentlichen Straße zu ausgeführt habe. Diese Annahme scheidet die Revision ohne Erfolg an. Aus ihr aber folgt, daß die Vorinstanz das Aufstellen, nicht das Belassen der Aufstellung als die dem Angeklagten zur Last zu legende That angesehen und in der getroffenen Schlußfeststellung zum Ausdruck gebracht hat.

Hiernach sind die Angriffe der Revision unzutreffend.